

II-8119 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7225/1-Pr 1/89

3682/AB

1989 -07- 10

zu 3719/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3719/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fischer und Genossen (3719/J), betreffend die Weisung an die Oberstaatsanwaltschaft Wien in der Causa Sinowatz, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

In Strafsachen von besonderem öffentlichen Interesse zeigt die Erfahrung, daß es trotz aller gesetzlichen Geheimhaltungspflichten bisher kaum möglich war, Indiskretionen und Spekulationen über den Stand gerichtlicher Untersuchungen, die in den Medien ihren Niederschlag finden, wirksam zu begegnen. Ich habe in diesem Zusammenhang immer wieder auch in der Öffentlichkeit betont, daß die Justiz sich diesem gesetzlichen Anspruch verpflichtet fühlt, sie aber in der Regel nicht alleine über jene Informationen verfügt, die früher oder später in die Öffentlichkeit dringen. Diese Tatsache ist nicht nur aus der Sicht der von einem Strafverfahren betroffenen Personen, sondern auch für die Justiz bedauerlich, weil es im Zuge der Medienberichterstattung über Zwischenergebnisse von Erhebungen und Willensbildungen laufend zu Falschmeldungen und Fehlspekulationen über Strafverfahren in der Öffentlichkeit kommt. Mit diesem Problem war die Justiz in der Causa Sinowatz im besonderen Maße belastet.

- 2 -

In einer solchen Situation halte ich es für richtig und sinnvoll, die Öffentlichkeit über meine abschließende Entscheidung zum weiteren Vorgehen der Anklagebehörden in einem Strafverfahren zu informieren, wenn es sich um einen Fall von besonderem öffentlichen Interesse handelt. Das geschieht in der Regel schriftlich im Wege einer Presseaussendung, handelt es sich aber wie in der Causa Sinowatz um die Darstellung einer relativ komplizierten und differenzierten Vorgangsweise gegenüber einer Mehrzahl von Personen, die nähere Erläuterungen notwendig macht, so halte ich die Bekanntgabe im Rahmen einer "kurzen Presseerklärung" (s. Aviso des BMJ vom 9.5.1989) gegenüber den Medien für zweckmäßiger, um nachfolgenden Fehlinterpretationen vorzubeugen.

Zu 2 und 3:

Ich habe schon in der Beantwortung der schriftlichen Anfrage 3454/J-NR/1989 den Standpunkt vertreten, daß eine Mitteilung des Wortlautes des Berichtes der Oberstaatsanwaltschaft Wien zufolge der in diesem Schriftstück vorgenommenen Wertung der in Frage stehenden Beweismittel und des vermutlichen Ausgangs des Strafverfahrens geeignet sei, die Rechtsfindung zu beeinflussen (vgl. hiezu die den Bestimmungen des § 23 MedienG und des § 31 StAG zugrundeliegenden Motive). Das gleiche gilt auch für den Bericht der Staatsanwaltschaft Wien. Ich sehe mich daher derzeit im Interesse einer unbeeinflussten Rechtsfindung nicht in der Lage, den Wortlaut dieser Schriftstücke bekanntzugeben.

Zu 4:

Ich habe hingegen keine Bedenken, den vollständigen Wortlaut des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 26.4.1989, JMZ 69.889/28-IV 2/89, mitzuteilen (s. die beiliegende Abschrift), weil in diesem Erlaß weder die in

- 3 -

Frage kommenden Beweismittel bewertet noch Ausführungen über den mutmaßlichen Verfahrensausgang gemacht werden.

Zu 5:

Die für das Vorgehen des Bundesministeriums für Justiz maßgeblichen Erwägungen ergeben sich aus dem zu 4 mitgeteilten Erlaß vom 26.4.1989.

7. Juli 1989

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jungmann', written in a cursive style.

Beilage



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

An die  
Oberstaatsanwaltschaft

WIEN

zu OStA 10.433/89

Betrifft: Strafverfahren gegen Dr. Fred SINOWATZ u.a.  
wegen § 288 Abs. 1 StGB

Das Bundesministerium für Justiz ersucht (§ 29 Abs. 1 StAG), das Berichtsvorhaben der Staatsanwaltschaft Wien, 27 St 60568/87, vom 25.1.1989, gegen Dr. Fred SINOWATZ einen Strafantrag wegen § 288 Abs. 1 StGB einzubringen und die Ausscheidung dieses Verfahrens mangels Konnexität zu beantragen, mit der Maßgabe zu genehmigen, daß nicht bloß die Vernehmung der Zeugin Ottilie MATYSEK, sondern auch die <sup>e</sup>zugeschäftliche Vernehmung aller Personen zu beantragen ist, die im Privatanklageverfahren die Beweisaussage des Dr. Fred SINOWATZ gestützt haben. Da der Begründung des im Privatanklageverfahren ergangenen Einzelrichterurteils keine für die Entscheidung dieses Strafverfahrens bindende Wirkung zugemessen werden darf, wird auch die Aufnahme eines Schriftsachverständigenbeweises geboten sein. Hinsichtlich der Verdächtigen Theodor KERY, Gerhard FRASZ, Ferdinand GRANDITS, Matthias PINTER, Johann SIPÖTZ und Dr. Helmut VOGL ist die weitere Antragstellung bis zur Beendigung des Verfahrens gegen Dr. Fred SINOWATZ vorzubehalten. Die gemäß § 90 Abs. 1 StPO beabsichtigte Verfahrenseinstellung betreffend Karl STIX und Ottilie MATYSEK wird zur Kenntnis genommen.

Der Einzelrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien ist im Verfahren 9e E Vr 4859/86 nach einem aufwendig durchgeführten Beweisverfahren und nach unmittelbarer Gewinnung von persönlichen Eindrücken von allen am Verfahren beteiligten Personen zu der Überzeugung gelangt, daß die inkriminierten Äußerungen des Privatanklägers Dr. Fred SINOWATZ tatsächlich gefallen und demnach die gegenteiligen Zeugenaussagen unrichtig sind. Der Einzelrichter lieferte für seine Feststellungen eine ausführliche Begründung, in der wohl auch Werturteile auf Grund seiner persönlichen Anschauung getroffen wurden. Die Beurteilung, ob und wie weit seine im Rahmen der Beweiswürdigung gemachten Ausführungen stichhältig oder aber lückenhaft oder durch das abgeführte Beweisverfahren nicht gedeckt sind, sollte, zumal das Urteil, insonderheit dessen Begründung, im Instanzenweg wegen Berufungsrückziehung nicht überprüft werden konnte, einem weiteren gerichtlichen Verfahren überlassen werden. Nur im Wege der unmittelbaren Beweisaufnahme in einer öffentlichen Hauptverhandlung können persönliche Eindrücke gewonnen werden, die bei einer Beschränkung auf den bloßen Akteninhalt fehlen, aber gerade in einem Verfahren, in dem die Frage der Glaubwürdigkeit von einander widersprechenden Zeugenaussagen zu prüfen ist, von ausschlaggebender Bedeutung sind. Der in der Entscheidung des Einzelrichters erhobene und ausführlich begründete Vorwurf einer falschen Beweisaussage indiziert einen Tatverdacht, der nach der Aktenlage nicht von vornherein als unrichtig hingestellt werden kann, zumal die dezidierten Erklärungen des Dr. Fred SINOWATZ, ausschließen zu können, daß solche Äußerungen gefallen sind, für ein Infragestellen der subjektiven Tatseite keinen Spielraum lassen.

Da mangels einer den §§ 55 und 56 StPO gemäßen Konnexität und einer dem § 61 Abs. 1 FinStrG entsprechenden Bestimmung der StPO über die Verbindung von Straf-

sachen, die in einem engen Zusammenhang stehen, die Verfahren gegen jene Personen, die im Verdacht der falschen gerichtlichen Beweisaussage stehen, abgesondert zu führen sind, erachtet es das Bundesministerium für Justiz aus sachlichen und verfahrensökonomischen Gründen für angebracht, vorerst nur gegen Dr. Fred SINOWATZ, der die inkriminierten Äußerungen gemacht haben soll, das dem Urteil des Einzelrichters zugrunde liegende Verfahren initiiert und die Begründung dieses Urteils durch eine Rechtsmittelrückziehung der instanzmäßigen Überprüfung entzogen hat, einen Strafantrag zu stellen. Sollte sich in diesem Verfahren nicht nachweisen lassen, daß die inkriminierten Äußerungen gefallen sind, dann wäre die weitere Verfolgung der anderen verdächtigen Personen nicht mehr zielführend. Andernfalls würde das Verfahren gegen diese Personen fortzusetzen sein.

Da es sich um eine Strafsache von einem geradezu eminenten öffentlichen Interesse handelt, das nicht nur in zahlreichen Medienveröffentlichungen, sondern auch in parlamentarischen Anfragen zum Ausdruck gekommen ist, sollte auch schon der bloße Anschein einer Voreingenommenheit oder Parteilichkeit des Vertreters der Anklagebehörde nicht aufkommen dürfen. Der Leiter der Staatsanwaltschaft Wien wird daher ersucht, die Stellung des Strafantrages und die weiteren Amtsverrichtungen in dieser Strafsache gemäß § 2 Abs. 2 StAG entweder selbst wahrzunehmen oder damit seinen ersten Stellvertreter zu betrauen.

Die Akten 9e E Vr 4859/86 und 23c Vr 8514/88 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien sowie die dem Bericht beigelegte Eingabe des Rechtsanwaltes Dr. Walter SCHUPPICH vom 19. Dezember 1988 werden zurückgestellt.

26. April 1989

Für den Bundesminister:

F l e i s c h

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

